**Checkliste: Betriebsübergang - Arbeitgeberhaftung**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Aufgaben** | **Was ist zu tun?** | **Erledigt** |
| **Haftung seitens des Veräußerers und Erwerbers gesamtschuldnerisch gesehen** | * Der Veräußerer haftet neben dem Erwerber für Verpflichtungen nach § 613a BGB, sofern sie vor Ablauf von einem Jahr nach diesem Zeitpunkt fällig werden und sie vor dem Übergang entstanden sind
* Der Arbeitnehmer hat das Wahlrecht
	+ Wichtig für die Entscheidung ist, wer der Zahlungskräftige ist und nachdem die Entwicklung in der Zukunft nicht vorherzusagen ist, ist es empfehlenswert, die Forderungen beim Veräußerer zu verwirklichen
	+ Inanspruchnahme des neuen oder alten Arbeitgebers?
* Gefahren des Erwerbers
	+ Grundsätzlich muss der Erwerber nicht für Forderungen ausgeschiedener Arbeitnehmer haften unter der Ausnahme bei Firmenfortführung
	+ Keine Abrechnung aller bis zur Veräußerung entstandener Ansprüche durch Veräußerer
 | ❏ |
| **Haftung von Veräußerer und Erwerber anteilig** | * Haftung nur in dem Umfang, der dem Zeitpunkt des Übergangs abgelaufenen Teils ihres Bemessungszeitraums entspricht
* Für die Auswahl ist das Wahlrecht des Arbeitnehmers entscheidend: Wer ist zahlungskräftiger?
* Der Veräußerer muss nur anteilig für die fälligen Verpflichtungen nach dem Betriebsübergang haften
 | ❏ |
| **Ausgleich zwischen Veräußerer und Erwerber** | * Grundsätzliches
	+ Ist ein Schuldner zahlungsunfähig, muss der Ausfall von einem anderen beglichen werden
	+ Nach § 426 Abs. 1 S. 1 BGB gilt eine Verpflichtung zu gleichen Anteilen
	+ Die Forderung des Gläubigers geht auf einen anderen Schuldner über, wenn dieser durch einen Schuldner zufrieden gestellt wird
* Sonstige Bestimmungen im Übernahmevertrag
	+ Jeder darf eine Freistellung auf Haftung von einer anderen Person fordern (Ausgleich im Innenverhältnis)
	+ Regelungen zum Nachteil der Mitarbeiter im Außenverhältnis sind unrechtmäßig
	+ Es empfiehlt sich, wenn der Veräußerer die Forderungen vor dem Betriebsübergang vollständig zufrieden stellt
 | ❏ |
| **Haftungsprivileg bei Umwandlung** | * Es besteht kein Anspruch auf Haftung nach § 613a Abs. 2 BGB unter der Voraussetzung, dass die Umwandlung erlöscht § 613a Abs. 3 BGB
* Das Vermögen geht auf den neuen rechtmäßigen Inhaber über
* Der alte Rechtsträger erlischt (es besteht kein haftender Veräußerer mehr)
* Eine Umwandlung durch einen Formwechsel kann sich nicht auf § 613A BGB beziehen, weil die Identität des Arbeitgebers erhalten bleiben würde
* Die Haftung wird auf Fälle eingegrenzt, in denen das Vermögen des alten Arbeitgebers ohne weiteres auf den Nachfolger übergeht (bei Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung)
 | ❏ |